

Satzung Kreisbauernverband Ulm-Ehingen e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Aus den ehemals selbständigen Bauernverbänden Ulm und Ehingen wird ein gemeinsamer Kreisbauernverband gebildet, in dem der Bauernverband Ehingen vom Bauernverband Ulm aufgenommen wird. Er führt den Namen „Kreisbauernverband Ulm-Ehingen e. V.“
2. Der Sitz ist Ulm.
3. Als Geschäftsjahr gilt das laufende Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Kreisbauernverband Ulm-Ehingen e. V. ist eine konfessionell und parteipolitisch neutrale, bäuerliche Berufsorganisation. Er hat die Aufgabe, die beruflichen und wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Belange seiner Mitglieder zu fördern, für Genossenschaftswesen einzutreten und die Interessen in Wort und Schrift in der Öffentlichkeit zu vertreten. Hierzu werden Geschäftsstellen in Ulm und Ehingen unterhalten.
2. Der Kreisbauernverband Ulm-Ehingen e. V. schließt sich mit anderen Bauernverbänden zum „Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V.“ zusammen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Verbandes können erwerben:
 - a) Alle, in der Land- und Forstwirtschaft sowie in sonstigen landwirtschaftlichen Erwerbszweigen tätigen Personen, Mitglieder landwirtschaftlicher Kooperationen, Altenteiler und sonstige die Landwirtschaft fördernde Personen, soweit sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
 - b) Korporative Mitglieder können Genossenschaften, Unternehmen, Verbände, Organisationen des öffentlichen Rechts und privaten Rechts werden, welche dem Verband nahestehen und ihn und seine Ziele fördern.
2. Der Beitritt ist freiwillig und kann jederzeit über den Ortsobmann oder die Geschäftsstellen durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt werden. Sie bedeutet gleichzeitig die Anerkennung der Satzung und der Beitragsordnung. Wird die Mitgliedschaft beendet, so haben der Ausscheidende bzw. seine Erben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 Ziff. 1a), kann dem/den Geschäftsführer/n übertragen werden.
4. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder i.S. § 3 Ziff. 1b) beschließt der Gesamtvorstand.
5. Der Austritt ist nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
6. Wer durch sein Verhalten das Ansehen oder sonstige Belange des Kreisbauernverbandes Ulm-Ehingen e. V. oder des Berufsstandes schädigt, kann auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss des Gesamtvorstandes, aus dem Kreisbauernverband Ulm-Ehingen e. V. ausgeschlossen werden.

7. Mitglieder, die ihren finanziellen Beitragspflichten nicht nachgekommen sind, können bis zur Pflichterfüllung keine Mitgliedschaftsrechte ausüben. Durch den Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes kann ein solches Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweier schriftlicher Zahlungserinnerungen die Zahlung unterlässt. Die Zahlungserinnerungen erfolgen mittels „Einschreiben mit Zugangsnachweis“, sie müssen den Hinweis auf den Ausschluss beinhalten.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Landwirtschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Ehrenvorsitzende haben Stimmrecht.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Im Verband haben die Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten, soweit die Satzung in besonderen Fällen nichts anderes bestimmt.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf die Einrichtungen des Verbandes im Rahmen des § 2 der Satzung.
3. Die Mitglieder des Verbandes sind zwecks Deckung der Kosten zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Es können Rücklagen gebildet werden. Die Höhe des Beitrages wird in einer Beitragsordnung bestimmt, welche von der Ortsobmännerversammlung festgelegt wird. Korporative Mitglieder leisten einen Beitrag, der vom Gesamtvorstand festgelegt wird. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 6

Organe des Verbandes

(I)

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Ortsobmännerversammlung
3. Der Gesamtvorstand
4. Der Geschäftsführende Vorstand

(II)

Die Organmitglieder des Verbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Organmitglieder des Verbandes gemäß Absatz I Nr. 2 - 4 erhalten Ersatz ihrer Auslagen sowie eine pauschale Aufwandsvergütung, über deren Höhe der Gesamtvorstand entscheidet.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes. Sie wird vom Vorsitzenden (Kreisobmann) nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen.
2. Die Einberufung geschieht unter Veröffentlichung einer Einladung mit Tagesordnung im Organ des LBV, in den Gemeindemitteilungsblättern oder durch Einzelrundschreiben mit mindestens zweiwöchiger Einladungsfrist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angaben von Gründen schriftliche verlangt.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beschlussfassungen zur Verbands- und Agrarpolitik. Anträge sind spätestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden (Kreisobmann) oder auf der Geschäftsstelle einzureichen.
 - b) Entgegennahme von Geschäftsberichten.
 - c) Beschluss von Satzungsänderungen und die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes.
 - d) Änderungen der Wahlbezirke.

5. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.
7. Über die Verhandlungen und ihr Ergebnis ist Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden (Kreisobmann) der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

§ 8

Ortsobmännerversammlung

1. Die Ortsobmännerversammlung besteht aus den Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Ortsvereine, Ortsobmänner genannt, sowie aus dem Gesamtvorstand und dem Geschäftsführenden Vorstand und ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden (Kreisobmann) einzuberufen.
2. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche mit Angabe der Tagesordnung.
3. Die Aufgaben der Ortsobmännerversammlung sind:
 - a) Die Wahl des Vorsitzenden (Kreisobmann), des Ersten stellvertretenden Vorsitzenden, sowie zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden.
 - b) Die Wahl des Gesamtvorstandes.
 - c) Die Genehmigung des Rechnungsabschlusses.
 - d) Die Genehmigung des Haushaltplanes.
 - e) Die Entlastung von Geschäftsführendem Vorstand, des Gesamtvorstandes und der /des Geschäftsführer/s.
 - f) Die Festlegung und Änderung der Beitragsordnung und der Mitgliedsbeiträge.
 - g) Die Antragstellung an die Mitgliederversammlung für Satzungsänderungen.
 - h) Festlegung der Wahlordnung.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmrecht haben nur die von den Ortsvereinen gewählten Ortsobmänner oder Stellvertreter, die stimmberechtigten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Jeder stimmberechtigte Ortsobmann hat entsprechend der Mitgliederzahl – je 20 angefangene Mitglieder – eine Stimme.
Ist ein Ortsobmann gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand, so hat er in beiden Funktionen Stimmrecht.
5. Im Übrigen gilt das Gleiche wie in § 7 Abs. 7.

§ 9

Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und weiteren 16 Mitgliedern.
2. Die 16 Mitglieder setzen sich aus je zwei Mitgliedern der acht Wahlbezirke zusammen. Die Wahlbezirke gemäß Anlage zu dieser Satzung sind Gegenstand der Satzung.
3. Der Landfrauenverband Ehingen und der Agrargesprächskreis Ehingen, je eine Vertreterin der Landfrauenverbände Ulm und Blaubeuren, sowie ein/e Vertreter/in der Kreislandjugend Ulm, sind vorbehaltlich nach § 9 Ziff. 5f) ebenfalls Mitglieder des Gesamtvorstandes mit Sitz und Stimme.
4. Zu den Sitzungen können beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
5. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:
 - a) Die Festlegung der Richtlinien der Verbandspolitik und der Verbandstätigkeit.
 - b) Die Vertretung des Kreisbauernverbandes Ulm-Ehingen e. V. bei der Mitgliederversammlung des Landesbauernverbandes.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes.

- d) Das Vorschlagsrecht für die Beitragsordnung und den Mitgliedsbeitrag.
 - e) Die Vorbereitung der Mitglieder- und Ortsobmännerversammlung, insbesondere die Festlegung der Tagesordnungspunkte.
 - f) Die Bestätigung der Vertreterin der Landfrauen und des Vertreters des Agrargesprächskreises Ehingen und der Kreislandjugend Ulm bzw. deren/ dessen Stellvertreter/innen, welche die Organisation in den Gesamtvorstand entsenden.
 - g) Die Bestellung und Einstellung von Geschäftsführern.
 - h) Entscheidungsrecht für Aufwandsentschädigungen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder des Gesamtvorstandes gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.
 7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Ortsobmännerversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 8. Scheidet ein Vorstandsmitglied wegen dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, durch Tod oder Austritt aus dem Verband aus, so findet eine Nachwahl bei der nächsten Ortsobmännerversammlung für den Rest der Amtszeit statt.
 9. Der Gesamtvorstand ist vom Vorsitzenden (Kreisobmann) nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr mit Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen.
 10. Auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder ist der Gesamtvorstand innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Die Antragstellung ist schriftlich zu begründen.
 11. Der bisherige Gesamtvorstand bleibt solange im Amt bis der neugewählte Gesamtvorstand zusammentreten kann.
 12. Für die Sitzungen gilt das Gleiche wie in § 7 Abs. 7.

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Kreisobmann), dem ersten Stellvertreter sowie aus zwei weiteren Stellvertretern und dem/n Geschäftsführer/n.
2. Der Vorsitzende und sein erster Stellvertreter dürfen nicht aus dem gleichen früheren Verbandsgebiet sein. Dasselbe gilt für die weiteren Stellvertreter.
3. Der Geschäftsführende Vorstand wird von den Ortsobmännern auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der bisherige Geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Geschäftsführende Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und landwirtschaftliche Unternehmer sind.
4. Der Vorsitzende (Kreisobmann) und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleine berechtigt, den Kreisbauernverband Ulm-Ehingen e. V. gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und die Geschäfte zu leiten. Im Innenverhältnis haben der erste Stellvertreter und die weiteren Stellvertreter von ihrer Vertretungsbefugnis jedoch nur Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende (Kreisobmann) verhindert ist.
5. In den Zuständigkeitsbereich des Geschäftsführenden Vorstandes fällt auch die Anstellung von Angestellten (außer Geschäftsführer).
6. Der Geschäftsführende Vorstand benötigt die Genehmigung des Gesamtvorstandes zum:
 - a) Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art, soweit der Verein/Verband zu einem Wert von 10.000,00 DM und mehr verpflichtet wird und diese Verpflichtung nicht bereits im Rahmen des Haushaltsplanes genehmigt wurde.
 - b) Erwerb, zur Belastung und Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden.
 - c) Abschluss von Mietverträgen über Räume.

Diese Bestimmungen beschränken aber nicht die Vertretungsbefugnis des Vorstandes nach außen.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
8. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können sich im Einzelfall durch den/die Geschäftsführer mittels Vollmacht vertreten lassen.
9. Der Vorstand haftet dem Verband nach § 277 BGB.

§ 11

Geschäftsführung

1. Zur Bearbeitung der Aufgabengebiete des Kreisbauernverbandes Ulm-Ehingen e. V. sind Geschäftsstellen eingerichtet. Für die Leitung und Verantwortung der Geschäftsstellen sind/ist ein Geschäftsführer verantwortlich. Er/sie hat/haben gegenüber dem Gesamtvorstand Rechenschaft abzulegen.
2. Er nimmt/sie nehmen an den Versammlungen und Sitzungen der Organe des Kreisbauernverbandes Ulm-Ehingen e. V. mit beratender Stimme teil.

§ 12

Landwirtschaftliche Ortsvereine

1. In den Gemeinden im Verbandsgebiet bilden die Mitglieder landwirtschaftliche Ortsvereine.
2. Der landwirtschaftliche Ortsverein ist ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
3. Die Mitglieder nach § 3 der Satzung wählen aus ihrer Mitte einen Ortsobmann und seinen Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Gewählten bleiben im Amt bis der neue Ortsobmann bzw. der Stellvertreter gewählt ist.

5. Der Ortsobmann, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, ist für die vom Vorstand oder der Geschäftsführung übertragenen Organisationsfragen innerhalb seines landwirtschaftlichen Ortsvereines zuständig. Er hat die Interessen der Mitglieder entsprechend der Satzung zu vertreten.

§ 13

Angeschlossene Organisationen

1. Der Landfrauenverband Ehingen sowie der Agrargesprächskreis Ehingen, sind Teile des Kreisbauernverbandes Ulm-Ehingen e. V.

§ 14

Satzungsänderungen / Auflösung

1. Eine Satzungsänderung kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen.
2. Die Auflösung des Kreisbauernverbandes Ulm-Ehingen e. V. kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Verbandes ist über die Verwendung des Vermögens zu beschließen. Nach Erfüllung der Rechtsverbindlichkeiten ist das verbleibende Vermögen zunächst für soziale Hilfestellung an die Angestellten, die durch die Auflösung besonders betroffen sind, zu verwenden. Der Rest soll gemeinnützigen Zwecken im Interesse der Landwirtschaft zugeführt werden.

Diese Satzung wurde am durch die Mitgliederversammlung beschlossen und dem Vereinsregister zur Eintragung am vorgelegt.

